



An die (Erz-)Bischöflichen
Generalvikariate/Ordinate
der dem Verband der Diözesen Deutschlands
angehörigen (Erz-)Bistümer

- per E-Mail -

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Frank Feser
Rechtsabteilung

Tel.: 0228/103-264
Fax: 0228/103-371
E-Mail: f.feser@dbk.de

AZ: G 6173/24 ei

15. April 2024

Übertragung der Fußball-Europameisterschaft 2024 in den Pfarreien (Public Viewing)

Sehr geehrte Herren,

vom 14. Juni bis zum 14. Juli 2024 wird die Fußball-Europameisterschaft der Männer (UEFA EURO 2024) in Deutschland stattfinden. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-EM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der EM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt. Der Begriff „Public Viewing“ bezieht sich dabei auf die Übertragung von im Fernsehen gezeigten Fußballspielen außerhalb des häuslichen Umfelds. **Bitte leiten Sie dieses Informationsschreiben an die interessierten Pfarreien und Einrichtungen in Ihrer (Erz-)Diözese weiter!**

Die Übertragungsrechte der UEFA EURO 2024 (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA. Public-Viewing-Veranstaltungen werden in zwei Kategorien unterteilt: nicht-kommerziell und kommerziell. Nicht-kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen haben überhaupt keinen kommerziellen Charakter. Kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen weisen ein kommerzielles Element auf, beispielsweise durch das Erheben von Eintrittsgebühren oder ein Sponsoring der Veranstaltung durch Drittparteien. Für beide Kategorien ist eine öffentliche Public-Viewing-Lizenz von der UEFA verpflichtend. Die Erteilung einer Lizenz für nicht-

kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen ist kostenlos, während für die Erteilung einer Lizenz für kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen Lizenzgebühren anfallen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung, eine Public-Viewing-Lizenz zu erhalten, betrifft öffentliche Übertragungen, die als **kleinere Veranstaltungen** gelten. Obwohl es sich um Public-Viewing-Veranstaltungen handelt, wird die UEFA keinen Lizenzantrag für kleinere Veranstaltungen verlangen, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die maximale Kapazität der Veranstaltungen liegt jederzeit bei 300 Personen; und
- es gibt keine kommerzielle Aktivierung (z. B. Sponsoring-Aktivitäten oder Eintrittsgelder).

Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen dennoch sicherstellen, dass sie den UEFA-Bedingungen für Public-Viewing-Veranstaltungen entsprechen und alle geltenden lokalen Genehmigungen und Berechtigungen einholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Angaben der UEFA, die unter dem nachstehenden Link abrufbar sind, verwiesen:

<https://de.uefa.com/euro2024/news/0289-1a05831c0dbd-0a7f4223a132-1000--public-viewing-bei-der-uefa-euro-2024/>.

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden, hat die Verwertungsgesellschaft Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) urheberrechtliche Ansprüche, sofern solche Musikwerke, die zum GEMA-Repertoire zählen, betroffen sind. Die Nutzung dieser Rechte ist nicht unentgeltlich zulässig. Vielmehr ist die Nutzung der Rechte von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif, der nicht auf die Anzahl der Fernsehgeräte, sondern auf die Raumgröße abstellt, an. Die weiteren Details können Sie dem Merkblatt zum Tarif für die Wiedergabe von Fernsehsendungen während der Fußball-Europameisterschaft 2024 (Tarif FS-EM) entnehmen, das unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist:

https://www.gema.de/documents/20121/1599214/tarif_fs_em_2024-pdf/d761a15a-df37-8768-ef48-36325e41218e?version=2.0&t=1711029675237.

Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen **Sondernachlass in Höhe von 20 %** auf den Nettopreis.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass viele Spiele erst sehr spät stattfinden werden, darf noch auf folgende Aspekte hingewiesen werden: Die Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 als internationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung, deren Spiele teilweise bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr hineinreichen, wäre in Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen gefährdet, sofern die für die Nachtstunden im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden könnten. Von den insgesamt 51 Spielen sollen 26 Spiele um 21 Uhr beginnen. Da die Ausrichter von "Public-Viewing"-Veranstaltungen die sonst üblichen Lärmschutzstandards an vielen Orten nicht einhalten können, sind sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der Länder und der Kommunen zahlreiche Ausnahmeregelungen geplant.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Meyer